

Beschluss der Mindestlohnkommission nach § 9 MiLoG

Beschluss

1. Die Mindestlohnkommission hat in ihrer Sitzung am 28. Juni 2016 einstimmig beschlossen, den gesetzlichen Mindestlohn ab dem 1. Januar 2017 auf 8,84 Euro brutto je Zeitstunde festzusetzen.
2. Für die Anpassungsentscheidung im Jahre 2018 mit Wirkung zum 1. Januar 2019 stellt die Mindestlohnkommission fest, dass die Tarifsteigerung seit Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes bis zum 30. Juni 2016 gemäß der Entwicklung des Tarifindex des Statistischen Bundesamtes ohne Sonderzahlungen auf Basis der Stundenverdienste 3,2 Prozent beträgt. Dies entspricht dem Betrag von 8,77 Euro. Dieser ist für die Anpassungsentscheidung in 2018 mit Wirkung zum 1. Januar 2019 als Basis zugrunde zu legen, um zu gewährleisten, dass die Tarifsteigerung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern nicht doppelt in die dann anstehende Anpassung einfließt.
3. Die Mindestlohnkommission legt den Bericht zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohnes, der von der Geschäfts- und Informationsstelle erstellt worden ist, vor. In den Beratungen wurden einzelne Aspekte des Berichts kontrovers diskutiert. Die Stellungnahmen der durchgeführten schriftlichen Anhörung liegen dem Bericht bei.
4. Die Geschäftsordnung der MLK wird wie folgt geändert:
Der bisherige § 3 Abs. 3 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:
„Für die bis zum 30. Juni 2018 mit Wirkung zum 1. Januar 2019 vorzunehmende Anpassungsentscheidung hat die Mindestlohnkommission festgestellt, dass die Tarifsteigerung seit Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes bis zum 30. Juni 2016 gemäß der Entwicklung des Tarifindex des Statistischen Bundesamtes ohne Sonderzahlungen auf Basis der Stundenverdienste ohne die Tarifvereinbarung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes 3,2 Prozent beträgt. Das entspricht einem Betrag von 8,77 Euro. Dieser ist für die Anpassungsentscheidung in 2018 mit Wirkung zum 1. Januar 2019 als Basis zugrunde zu legen, damit die Tarifsteigerung

für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes nicht doppelt in die Anpassung einfließt.“

Begründung

Die Höhe der Anpassung orientiert sich nachlaufend an der Tarifentwicklung. Nach Überzeugung der Kommission ist die Tarifentwicklung als Ausgangs- und Orientierungspunkt für die Anpassungsempfehlung der Kommission maßgeblich, weil die Sozialpartner im Rahmen der abgeschlossenen Tarifverträge auch die Belange der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Wettbewerbsbedingungen sowie Beschäftigungsaspekte im Blick haben.

Der Mindestlohnkommission stehen nur vergleichsweise wenige gesicherte Erkenntnisse über die Wirkung des gesetzlichen Mindestlohns zur Verfügung. Es liegt eine Vielzahl von überwiegend deskriptiven Datenanalysen vor, aus denen auch erste vorläufige Einschätzungen der kurzfristigen Auswirkungen des Mindestlohns abgeleitet werden können. Derzeit lassen sich aber kaum Aussagen über den kausalen Wirkungszusammenhang zwischen der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns und Veränderungen der jeweiligen Parameter beispielsweise bei Beschäftigung oder Wettbewerbsbedingungen treffen.

Die Mindestlohnkommission legt den Bericht vor, der von der Geschäfts- und Informationsstelle zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns erstellt wurde. In den Beratungen wurden einzelne Aspekte des Berichts kontrovers diskutiert. Die Stellungnahmen der durchgeführten schriftlichen Anhörung werden dem Bericht beigefügt.

Hinsichtlich des Mindestschutzes von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist festzustellen, dass deutliche Verdienststeigerungen in Branchen und Personengruppen, deren Stundenlöhne bislang besonders häufig unterhalb von 8,50 Euro lagen, zu verzeichnen sind. Eine Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns entsprechend der Tariflohnentwicklung ist aus Sicht der Kommission angemessen. In Bezug auf faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen ist zu berücksichtigen, dass angesichts der derzeitigen Datenlage Auswirkungen des Mindestlohnes auf die Wettbewerbsbedingungen und die Situation von Unternehmen in Deutschland noch nicht bewertet werden können. Einer Anpassung des Mindestlohnes entsprechend der

Tariflohnentwicklung stehen die derzeitigen Erkenntnisse zur Auswirkung des Mindestlohnes auf die Wettbewerbsbedingungen nicht entgegen. Die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland ist insgesamt durch eine gute Konjunktur- und Arbeitsmarktentwicklung gekennzeichnet. Insofern fand die Einführung des Mindestlohns in einem insgesamt günstigen wirtschaftlichen Umfeld statt.

Als Grundlage für die Berechnung der nachlaufenden Tarifentwicklung stützt sich die Mindestlohnkommission auf den Tarifindex des Statistischen Bundesamtes entsprechend der Regelung in § 3 der Geschäftsordnung vom 27. Januar 2016, die sich die Mindestlohnkommission gemäß § 10 Abs. 4 des Mindestlohngesetzes gegeben hat. Ausgangsbasis für die Veränderung der Tarifverdienste ist der Zeitpunkt der Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes bis zum Zeitpunkt der ersten Entscheidung (28. Juni 2016) unter Einbeziehung der Tarifvereinbarung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 29. April 2016, die zum 1. März 2016 in Kraft tritt. Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes entspricht die Entwicklung der Tarifverdienste in diesem Zeitraum 4,0 %. Daraus errechnet sich die Erhöhung des Mindestlohns um 34 Cent.

Für die bis zum 30. Juni 2018 mit Wirkung zum 1. Januar 2019 vorzunehmende Anpassungsentscheidung stellt die Mindestlohnkommission fest, dass die Tarifsteigerung seit Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes bis zum 30. Juni 2016 gemäß der Entwicklung des Tarifindex des Statistischen Bundesamtes ohne Sonderzahlungen auf Basis der Stundenverdienste ohne die Tarifvereinbarung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes 3,2 Prozent beträgt. Das entspricht einem Betrag von 8,77 Euro. Dieser ist für die Anpassungsentscheidung in 2018 mit Wirkung zum 1. Januar 2019 als Basis zugrunde zu legen, damit die Tarifsteigerung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes nicht doppelt in die Anpassung einfließt.

Berlin, 28. Juni 2016